**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 13 (1897)

**Heft:** 39

Rubrik: Schweizerischer Gewerbeverein

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 23.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



In ber Ermägurg, bag gur Forberung ber fcmeigerifden Bewerbegefetgebung (& nicht nur notwendig ift, die pringipiellen Fragen im engern Rreife ber Bemerbetreibenden gu befprechen,

fondern, bak auch barnach getrachtet werben muß, bie politifchen Barteten hiefur gu intereffteren und ihnen die Rotwendigfeit einer beforberlichen Unhandnahme biefer Frage, fowie die Zwedmäßigkeit und Durchführbarkeit ber bereits ausgearbeiteten Borfcblage zu erläutern, hat ber Borort bes Schweizerifchen Gemerbebereins es für gwedmäßig befunden, in Ronferengen mit Bertrauensmännern ber politischen Parteien bie Grundzüge ber Gewerbegesetzehung einläglich gu befprechen. Borläufig murben nur bie Führer ber ftabtbernifchen Barteien zugezogen, eine Erweiterung auf bie schweizerischen ift jeboch in Aussicht genommen.

Die erfte Ronfereng, welche vorläufig bie Berftanbigung über ein p!anmäßiges Borgeben gum Zwede hatte, erzielte ein befriedigenbes Resultat. Der Borort fonnte dabet fich überzeugen, daß die einsichtigen und vorurtelislosen Führer ber verschiebenen politischen Parteien bon ber Dringlichkeit einer durchgreifenden Gewerbereform überzeugt find, und baß zu hoffen ift, man werde fich bei öfterem gegenseitigen Austausch ber Meinungen ouch über bie Mittel und Wege, welche gu einer befriedigenden Reform führen burften, ber-

## Verbandswesen.

Die Delegiertenversammlung des fantonalen ft. galliichen Gewerbeverbandes im Hotel "Schiff" in St. Gallen war von 15 Settionen mit 46 Delegierten beschickt. Richt pertreten maren einzig bie Bemerbebereine bon Ragas unb Mels. Das fehr beifällig aufgenommene Referat bes herrn Landammann Dr. Scherrer über bie Frage ber Organifation von Arbeitsnachweisbureaug auf ben Raturalver= pflegungsftationen führte nach lebhafter Dietuffion fpeziell über Urt. 4 und 6 ber Borlage\*) gur einftimmigen Un=

\*) Die 10 Artikel dieser Borlage lauten: Art. 1. Auf fämtlichen Naturalverpstegungsstationen werden Arbiitsnachweisdureaux errichtet, beren Zweck sein soll, benjenigen Bassanten, welche die Naturalverpstegung in Unspruch nehmen, und eventuell auch andern durchreisenden Arbeitsuchenden, wenn möglich, Arbeitsgelegenheit zu verschaffen.

Art. 2. Die Bureaux stehen unter Aussicht der Betriebs-tommissionen und werden von den betreffenden Kontrolleurs der

Naturalverpstegung geführt. Art. 3. Jeder Passant, welcher die Naturalverpstegung in Anspruch nimmt, wird als Arbeitsuchender behandelt. Eine Ausnahme wird nur bann gemacht, wenn burch triftige Grunde bie

Unmöglichkeit, Arbeit anzunehmen, dargetan werden fann. Art. 4. Die Naturalverpflegung wird künftig nur solchen Bassanten verabsolgt, denen am Stationsort nicht sofort Arbeit angewiesen werden kann ober die an der angewiesenen Arbeitsstelle gurudgewiesen worden find.